

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf
Herrn Rüdiger-Mirco Nijenhof
Heinrichstr. 8

31303 Burgdorf

**Gebäudewirtschafts-
abteilung**

Jörg Lahmann
Rathaus III
Spittaplatz 4
Zimmer 37
Tel.: 05136/898-237
Fax: 05136/898-4225
E-Mail: Rother@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
25-Lah

Datum:
06.04.2017

**Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf vom
28.03.2017**

Hier: Neubau und Sanierung von Feuerwehrhäusern – Verwendung von Fördermitteln

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5

Sehr geehrter Herr Nijenhof,

www.burgdorf.de

Ihre Anfrage vom 28.03.2017 beantworte ich wie folgt:

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

Die Fördermittel nach dem Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) sind/werden den im Investitionsprogramm aufgeführten Maßnahmen über das jeweilige Produktkonto als Einnahmen zugordnet.

Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59

Eine Übersicht der Maßnahmen mit den entsprechenden Fördersummen und Höhe des Eigenanteils ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

BIC: NOLA DE 21 BUF

Der exakte Förderhöchstbetrag für die Stadt Burgdorf beträgt insgesamt 472.171,36 €. Die Stadt Burgdorf hat dazu einen Eigenanteil von 42.320,74 € zu leisten, sodass insgesamt 514.492,10 € für förderfähige Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Die Fördermittel werden mit den geplanten Vorhaben bereits ausgeschöpft. Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionspaket (KIP) für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Schillerslage einzusetzen, ist nicht möglich.

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo. 08.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr
14.00-18.00 Uhr

Nach § 3 Ziffer 1 e.) des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) werden Finanzhilfen für die **energetische Sanierung** sonstiger Infrastrukturinvestitionen gewährt. Das Feuerwehrhaus Schillerslage soll aber nicht saniert, sondern neu gebaut werden. Und der Grund für den Neubau ist auch nicht energetischer Natur, sondern Platzmangel.

Sprechzeiten Bürgerbüro:
Mo. und Do. 08.00-18.00 Uhr
Di. 08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr

Vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport wurden auf der Internetseite www.kip.niedersachsen.de sog. FAQ's (Frequently Asked Questions) veröffentlicht. Dort wurde unter Punkt 4.1.5.2 der fachlichen FAQ's auf die Frage, ob anstelle der energetischen Sanierung eines Gebäudes auch dessen (Ersatz-) Neubau gefördert werden kann, wie folgt geantwortet:

Im Rahmen des Förderbereichs sind grundsätzlich solche Investitionsmaßnahmen förderfähig, die die energetische Sanierung des Gebäudes bezwecken. Grundsätzlich besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass anstatt der energetischen Sanierung der Ersatzneubau des Gebäudes gefördert wird. Eine solche Förderung hat jedoch Ausnahmecharakter. Vor diesem Hintergrund ist ein Ersatzneubau zur energetischen Sanierung ausnahmsweise förderfähig, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die energetische Sanierung ist das Ziel der Ersatzmaßnahme.
- Bei strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Ersatzneubau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger als eine Bestandssanierung zum Zweck der energetischen Sanierung. Der entsprechende Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen.
- Der Ersatzneubau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsneubau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Die Förderfähigkeit ist auf das Gebäude beschränkt. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.
- Das Investitionsvolumen des Ersatzneubaus sollte nicht wesentlich über dem Investitionsvolumen der energetischen Sanierung des Bestandsgebäudes liegen.

Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist von den Kommunen deshalb sorgfältig zu prüfen, zu dokumentieren sowie von den Kommunen in der Kurzbeschreibung der Maßnahme im Fachverfahren „KIP-Antrag“ aufzunehmen und zu bestätigen.

Der Neubau des Feuerwehrhauses Schillerslage ist über den Haushalt 2017 über das Produktkonto 12600 1504 grundsätzlich finanziert, hier zunächst Planungskosten in Höhe von 125.000,00 €. In der Finanzplanung sind dann für 2018 Baukosten in Höhe von 600.000,00 € und für 2019 nochmal 175.000,00 € berücksichtigt.


Unter 3.5 der fachlichen FAQ's wurde auch die Frage nach einem Mittelabruf von mindestens 50 % der festgesetzten Investitionspauschale thematisiert.

Frage: Sind die Kommunen verpflichtet, 50 v.H. der Fördermittel der Investitionspauschale bis zum 31.03.2017 zu verausgaben?

Antwort: Das KInvFG sowie der § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung sprechen von einer Bindung von mindestens der Hälfte des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens durch Bewilligungen oder begonnene Maßnahmen. In erster Linie trifft diese Forderung die Länder und nicht die Kommunen. Aus diesem Grunde haben auch die Länder dafür Sorge zu tragen, dass dieses Gesetzesziel im Lichte der Vorgaben des Grundgesetzes eingehalten wird. In Anbetracht der Tatsache, dass bis zu diesem Zeitpunkt zumindest anteilig 3 Haushaltsjahre zur Verfügung stehen und es anders als beim KP II kein Zusätzlichkeitskriterium für die Investitionsmaßnahme gibt, wird von einer Einhaltung auch ohne gesondertes Controlling ausgegangen.

Die Maßnahmen aus der anliegenden Aufstellung sind bereits alle beim Ministerium für Inneres und Sport beantragt. Damit sind dann, wie Sie aus der anliegenden Aufstellung ersehen können, schon 471.108,47 € (rund 99,77 %) der Investitionspauschale der Stadt Burgdorf gebunden.

Mit freundlichem Gruß


(Baxmann)

Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungspaketes (KIP) - Abrechnung Fördermittel

I.) KIP-Mittel gesamt: 514.492,10 €, hiervon Fördermittel: 472.171,36 € bei Eigenanteil von 42.320,74 €

I. a) Maßnahmen zum Schwerpunkt "Bildungsinfrastruktur" (§ 3 Ziffer 2 b KInvFG) - Zuwendungshöchstbetrag 301.333,97 €

Produktkonto	Objekt	Maßnahme	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	Förderfähige Gesamtkosten:	Förderung Bund/Land (max.91,77%):		Eigenanteil Stadt (mind. 8,23%)	
					Förderhöchstbetrag	Fördermittel		Fördermittel offen
21700 1606	Gymnasium Burdorf	BHKW-Nachrüstung: Installation von 2 Blockheizkraftwerken mit jeweils 25 kW thermischer Leistung zur Heizung und Warmwasserbereitung. Gleichzeitig soll der Strombedarf vornehmlich über diese BHKWs abgedeckt werden. Zusätzlich verbleiben die vorhandenen Heizkessel zu Deckung von Wärmebedarfs Spitzen.	155.000,00 €	154.999,68 €	142.243,21 €	105.687,02 €	36.556,19 €	Baumaßnahme abgeschlossen
21700 1607	Gymnasium Burdorf	Aula: Sanierung der dimmbaren Beleuchtung der Aula. Austausch der veralteten 100 W Presskolbenbeleuchtung durch Aula LED Retro-fit-Leuchten mit 13 W Leistungsaufnahme. Energetische Sanierung der Dimmeranlage.	53.400,00 €	53.358,14 €	48.966,77 €	35.329,77 €	13.637,00 €	Baumaßnahme abgeschlossen
21700 1611	Gymnasium Burdorf	LED-Umrüstung der Pausenhofbeleuchtung: Energetische Sanierung der vorhandenen veralteten Beleuchtung des Pausenhofs inkl. Bewegungsmeldern. Gleichzeitig erfolgt eine Vereinheitlichung der verwendeten Beleuchtungselemente.	120.000,00 €	120.000,00 €	110.124,00 €	110.124,00 €	110.124,00 €	Noch nicht begonnen/umgesetzt
Insgesamt				328.400,00 €	328.357,82 €	301.333,97 €	160.317,18 €	27.023,85 €

II. Maßnahmen zum Schwerpunkt Infrastruktur (§ 3 Ziffer 1 e KInvFG)

II. a) Schwerpunkt Infrastruktur - Stadthallen - Zuwendungshöchstbetrag 169.774,50 €

Produktkonto	Objekt	Maßnahme	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	Förderfähige Gesamtkosten:	Förderung Bund/Land (max.91,77%):		Eigenanteil Stadt (mind. 8,23%)	
					Förderhöchstbetrag	Fördermittel erhalten		Fördermittel offen
57101 1701	Stadthaus	Energetische Sanierung der RLT-Anlagen und des Heizkessels: Energetische Sanierung der Belüftungstechnik inklusive Installation einer Wärmerückgewinnungs- und Klimatisierungsanlage. Der veraltete Kessel (28 Jahre alt) wird durch einen neueren und kleineren Kessel ersetzt. Zusätzlich Sanierung der LED-Beleuchtung. Die dezentrale Klimaanlage ist nicht förderfähig.	250.000,00 €	185.000,00 €	169.774,50 €	169.774,50 €	12.756,47 €	Noch nicht begonnen/umgesetzt
Insgesamt				250.000,00 €	185.000,00 €	169.774,50 €	169.774,50 €	12.756,47 €

Zusammenfassung Fördermittel KIP:	
Fördermittel gesamt	472.171,36 €
Fördermittel verplant	471.108,47 €
Differenz	1.062,89 €
Noch für weitere Maßnahmen zur Verfügung	